



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der
Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

V. Versorgung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

gen die Leiter selbständiger Institute oder Abteilungen, in manchen Fällen auch einzelne Forscher. Für diese Aufgaben können qualifizierte Kräfte nur gewonnen werden, wenn ihnen die gleichen Bezüge wie Hochschullehrern gezahlt werden; das Kolleggeldpauschale muß angemessen berücksichtigt werden.

Die Vergütung sollte deshalb in Anlehnung an die Besoldungsgruppen für Lehrstuhlinhaber festgesetzt werden, wobei als Ausgleich für das Kolleggeldpauschale eine entsprechende Zulage gewährt werden kann.

C. V. Versorgung

Gleichstellung
mit Beamten

Die Versorgung der wissenschaftlichen Angestellten bei Forschungseinrichtungen sollte nach den gleichen Grundsätzen geregelt werden wie die Vergütung, d. h. die Angestellten sollten eine Versorgung erhalten, deren Höhe insgesamt etwa derjenigen vergleichbarer Beamter entspricht.

Renten-
versicherung
und Versorgung
durch die VBL

Zur Zeit erhalten die Angestellten des öffentlichen Dienstes neben der Versorgung aus der Rentenversicherung der Angestellten eine zusätzliche Versorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Diese Regelung gilt auch für Angestellte an öffentlich-rechtlich organisierten Forschungseinrichtungen. Falls privatrechtlich organisierte Forschungseinrichtungen für ihre Angestellten noch keine Leistungen der Zusatzversicherung erbringen, sollten sie entsprechende Verträge abschließen. Soweit solchen Versorgungsleistungen Bewilligungsbedingungen usw. entgegenstehen, müssen sie geändert werden. Zuwendungsempfänger gem. § 64a Reichshaushaltsordnung (RHO) können z. B. als Mitglieder in die VBL aufgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) der Zuwendungsempfänger juristische Person des privaten Rechts ist,
- b) der Zuwendungsempfänger das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich der tarifvertraglichen Regelung über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung anwendet, und
- c) die Aufsichtsbehörde (Bundesfinanzministerium) der Aufnahme zustimmt.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird nach Angaben des Bundesfinanzministeriums regelmäßig erteilt, wenn der Fortbestand des Zuwendungsempfängers hinreichend gesichert erscheint, der Zuwendungsempfänger zumindest überwiegend

vom Bund oder von den Ländern finanziert wird und die Zuwendungen fortlaufend zumindest in gleicher Höhe gewährt werden.

Entsprechende Regelungen in den Ländern werden empfohlen.

Die Höhe der Leistungen, die der Angestellte im Versorgungsfall aus der Rentenversicherung (bzw. einer statt dessen abgeschlossenen Lebensversicherung) sowie aus der Zusatzversicherung bei der VBL erhält, ist je nach Versicherungszeit und Höhe der geleisteten Beiträge verschieden. Für wissenschaftliche Angestellte wirkt sich zweierlei jedoch häufig nachteilig aus: einmal, daß zur Zeit in der Rentenversicherung von einer Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 1100,— DM (ab 1965 1200,— DM) ausgegangen wird, so daß das gerade bei wissenschaftlichen Angestellten in der Regel über 1100,— DM hinausgehende Gehalt bei der späteren Rentenberechnung unberücksichtigt bleibt; zum anderen, daß die Anrechnung der Ausbildungszeiten nach dem 16. Lebensjahr an Voraussetzungen geknüpft ist, die nicht alle wissenschaftlichen Angestellten erfüllen. Die Versorgungsleistungen einschließlich der Zusatzversorgung aus der VBL entsprechen deshalb bisher nicht den Beamtenpensionen, und zwar auch dann nicht, wenn man berücksichtigt, daß Pensionen voll versteuert werden müssen, während die Renten in der Regel steuerfrei sind.

Um das erstrebte Ziel für die wissenschaftlichen Angestellten zu erreichen, müssen die Leistungen aus der Zusatzversorgung der VBL erhöht werden. Tarifverhandlungen hierzu schweben seit längerer Zeit. Die Neuregelung sieht vor, die Versorgung aus der Rentenversicherung und der Versicherung bei der VBL künftig durch eine sogenannte Versorgungsstufe, die beitragsfrei sein soll, auf die Höhe der beamtenmäßigen Versorgung anzuheben. Es wird empfohlen, eine solche Regelung bald einzuführen.

Neuregelungen

Angestellte mit monatlichen Bezügen von mehr als 1250,— DM, die bei Wissenschaftlern die Regel bilden, können sich in der Rentenversicherung nur dann freiwillig weiterversichern, wenn zuvor 60 Monate lang eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde. Vor allem bei Naturwissenschaftlern ist das aber eine Ausnahme, weil sie nach Abschluß ihres Studiums meist schon vor Ablauf von fünf Jahren Bezüge über 1250,— DM erreichen. Ein erheblicher Teil der wissenschaftlichen Angestellten hat also nicht die Möglichkeit, sich in der Rentenversicherung freiwillig weiterzuversichern.

Für diese Angestellten muß die Möglichkeit einer entsprechenden Versicherung geschaffen werden. So könnte z. B. die VBL eine der Angestelltenversicherung entsprechende Versicherung für sie übernehmen. Oder es könnten für diese Angestellten Lebensversicherungen als Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen werden, deren Leistungen denen der Angestelltenversicherung vergleichbar sein sollten.

Heraus-
gehobene
Stellungen

Den in großen Instituten hauptamtlich tätigen Kräften, die in herausgehobener Stellung Forschungsaufgaben wahrnehmen und Lehrstuhlinhabern vergleichbar sind (vgl. S. 59 f.), sollte vertraglich eine beamtengleiche Versorgung zugesichert werden. Wie für die dem Lehrstuhlinhaber vorbehaltene Emeritierung ein Ausgleich geschaffen wird, muß dem Einzelfall überlassen bleiben.

Die Versorgung für den bezeichneten Personenkreis läßt sich auf verschiedene Weise regeln; auf die folgenden Möglichkeiten wird hingewiesen:

Emeritenbezüge

a) Den Wissenschaftlern werden vertraglich Emeritenbezüge zugesichert. Dabei gehört eine als Ausgleich für den Ausfall an Kolleggeldpauschale gezahlte Zulage nicht zu den Emeritenbezügen. Diesen Weg geht die Max-Planck-Gesellschaft für ihre Institutsdirektoren. Im übrigen sollte die Regelung jedoch zurückhaltend und nur nach strenger Auswahl gehandhabt werden.

Versorgung
entsprechend
Beamtenrecht

b) Den Wissenschaftlern wird eine dem allgemeinen Beamtenrecht entsprechende Versorgung zugesichert. Mit Rücksicht auf die dann geltenden Versorgungssätze von 35 bis 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist im Einzelfall vertraglich festzulegen, inwieweit die Zulage, die als Ausgleich für den Ausfall an Kolleggeldpauschale gezahlt wird (vgl. C. IV. letzter Satz), beim Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze ruhegehaltfähig sein soll. Dabei dürfen die Versorgungsbezüge die sich im Falle einer Entpflichtung ergebenden Emeritenbezüge (vgl. oben a) nicht übersteigen. Eine im Ergebnis diesem Vorschlag entsprechende Regelung ist z. B. für die Leiter von Experimentiergruppen bei DESY gewählt worden.

Leerstellen

c) Wird ein ordentlicher Professor zum Leiter einer Forschungseinrichtung berufen, so kann auch daran gedacht werden, für ihn bei der Hochschule für die Dauer seiner Tätigkeit bei der Forschungseinrichtung eine Leerstelle einzurichten.